

Rechtssache C-280/24 [Malicník]ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

23. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Krajský súd v Prešove (Slowakei)

Datum der Vorlageentscheidung:

25. März 2024

Berufungskläger:

A.B.

Berufungsbeklagte:

Slovenská sporiteľňa, a.s.

... [nicht übersetzt]

BESCHLUSS

Der Krajský súd v Prešove (Regionalgericht Prešov, Slowakei) hat ... [nicht übersetzt] in dem durch den Kläger A.B. ... [nicht übersetzt] eingeleiteten Rechtsstreit gegen die Beklagte Slovenská sporiteľňa, a.s., ... [nicht übersetzt] wegen Feststellung der Nichtverzinslichkeit und der Unentgeltlichkeit eines Kredits, Rückgewähr einer ungerechtfertigten Bereicherung sowie Feststellung der Unzulässigkeit von Vertragsklauseln auf die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Okresný súd Prešov (Bezirksgericht Prešov, Slowakei) vom 27. Oktober 2023 hin

beschlossen,

das Verfahren gemäß § 162 Abs. 1 Buchst. c des Civilný sporový poriadok (Zivilprozessordnung, im Folgenden: ZPO) auszusetzen und dem Gerichtshof der

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Steht das Unionsrecht einer Rechtsprechung wie dem Urteil des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberstes Gericht der Slowakischen Republik, Slowakei) vom 28. Februar 2022, Az.: 7Cdo 294/2019, entgegen, wonach das Erfordernis der Klarheit und Verständlichkeit des Inhalts einer Dienstleistung, für die der Verbraucher ein Entgelt wegen der Bereitstellung eines Kredits entrichten soll, dadurch erfüllt werde, dass *„sich aus der Bezeichnung des streitigen Entgelts ergibt, dass es sich um ein Entgelt für die Bereitstellung des Kredits handelt, d. h. für Handlungen des Kreditgebers, die für den Vertragsschluss zwingend erforderlich sind, zu seinen internen Angelegenheiten zählen und einen Teil seiner Kosten bilden, d. h. für Handlungen des Kreditgebers im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Kredits, wie die Erstellung des Vertrags, sein Abschluss usw.“*, und wonach die Höhe der Gebühr präzise bestimmt worden sei?

2. Ist für die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Bearbeitungsgebühr der Umfang der Aufwendungen des Kreditgebers für die Dienstleistung, für diese Gebühr berechnet wird, von Bedeutung, d. h., muss der Vertrag den Inhalt dieser Dienstleistung benennen, oder handelt es sich bei der Gebühr lediglich um eine Vergütung, bei deren Festsetzung der Kreditgeber nicht von seinen Aufwendungen für die Erbringung der Dienstleistung, für die diese Gebühr berechnet wird, ausgehen muss?

3. Falls die Bearbeitungsgebühr die Aufwendungen des Kreditgebers für die Dienstleistung, für diese Gebühr berechnet wird, widerspiegeln muss, ist dieser Aspekt für die Ziele von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 von Bedeutung, wenn der Kreditgeber sämtliche Aufwendungen, die von ihm für die Erbringung der Dienstleistung, für die diese Gebühr berechnet wird, getätigt werden, auf den Verbraucher abwälzt und wenn der Inhalt der Dienstleistung im Interesse beider Vertragsparteien liegt?

Begründung:

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 bestimmt:

„Eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, ist als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.“

In Art. 4 der angeführten Richtlinie heißt es:

„(1) Die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unbeschadet des Artikels 7 unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt.

(2) Die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klauseln betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrages noch die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.“

Art. 5 Richtlinie 93/13 bestimmt:

„Sind alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln oder einige dieser Klauseln schriftlich niedergelegt, so müssen sie stets klar und verständlich abgefasst sein. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung. Diese Auslegungsregel gilt nicht im Rahmen der in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.“

Recht der Slowakischen Republik

Gemäß Art. 2 Abs. 2 ZPO ist die Rechtssicherheit ein Zustand, in dem jeder berechtigterweise erwarten kann, dass sein Rechtsstreit gemäß einer gefestigten Rechtsprechungspraxis der obersten Gerichte entschieden wird; falls es keine solche gefestigte Rechtsprechungspraxis gibt, ist es auch ein Zustand, in dem jeder berechtigterweise erwarten kann, dass sein Rechtsstreit gerecht entschieden werden wird.

Gemäß § 53 Abs. 1 des Občiansky zákonník (Zivilgesetzbuch) dürfen Verbraucherverträge keine Klauseln enthalten, die zu einem erheblichen Ungleichgewicht der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zum Nachteil des Verbrauchers führen (im Folgenden: unzulässige Klausel). Dies gilt nicht für Vertragsklauseln, die den Hauptgegenstand der Leistung und die Angemessenheit des Preises betreffen, soweit diese Vertragsklauseln eindeutig, klar und verständlich abgefasst sind oder die unzulässigen Klauseln individuell ausgehandelt wurden.

Rechtsstreit des Ausgangsverfahrens und Vorlagefragen

Am 23. Mai 2012 wurde zwischen dem Kläger als Verbraucher und der beklagten Bank als Kreditgeberin ein Vertrag über einen in Raten zu zahlenden Verbraucherkredit geschlossen; auf der Grundlage dieses Vertrags gewährte die Bank dem Kläger einen nicht zweckgebundenen Verbraucherkredit über 9 999 Euro zu den folgenden Bedingungen gewährte: jährliche Verzinsung von 16,90 %; monatliche Rate von 189,14 Euro; erste Rate fällig am 20. [Juli 2012];

Anzahl der Raten – 120; endgültiger Kreditrückzahlungstermin – 20. Juni 2022; effektiver Jahreszins von 19,55 %; durchschnittlicher effektiver Jahreszins von 13,80 %; Gesamtrückzahlungsbetrag von 21 926,19 Euro; der Kredit wurde unverzüglich im Ganzen ausgezahlt. Im Vertrag wurde auch die Bearbeitungsgebühr im nachfolgenden Text angegeben:

Entgelte

1 Der Schuldner hat Entgelte an die Bank zu entrichten

<i>Bezeichnung des Entgelts</i>	<i>Höhe des Entgelts in Euro</i>	<i>Häufigkeit</i>
<i>Bearbeitungsgebühr</i>	<i>169,00</i>	<i>einmalig</i>
<i>Gebühr für die Verwaltung des Kredits</i>	<i>2,99</i>	<i>monatlich</i>
<i>Entgelt für die Kreditversicherung</i>	<i>6,40</i>	<i>monatlich</i>

- Die Mahngebühr beträgt 25 Euro je ergangene Mahnung.
- Die in der Tabelle angeführten Entgelte wird der Kreditnehmer in wiederkehrenden Raten mit der gleichen Häufigkeit und zu den Terminen der Zahlung der Kreditraten entrichten.

Die im vorliegenden Artikel aufgeführten Entgelte sind am Tag der Unterzeichnung des Kreditvertrags fällig, wobei alle ihre Änderungen durch den Kreditvertrag, die Kreditbedingungen und die Allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelt werden.

Der Kläger erhob beim Okresný súd Prešov (Bezirksgericht Prešov, Slowakei, im Folgenden: Bezirksgericht) Klage, mit der er eine Verletzung seiner Rechte als Verbraucher geltend machte. Er machte insbesondere die fehlende Transparenz sowie die Unzulässigkeit der Bearbeitungsgebühr geltend, da der Vertrag nicht präzisiert habe, welche Leistung im Gegenzug für diese Gebühr habe erbracht werden sollen.

Das Bezirksgericht stellte in seinem ersten Urteil vom 30. November 2022 fest, dass es „nicht die Auffassung teilt, wonach sich aus dem Ausdruck, *Bearbeitungsgebühr*‘ nicht ergibt, für welche Leistung die Beklagte dieses Entgelt einfordert. Die logische und grammatikalische Auslegung führt zu dem Schluss, dass es für die Handlungen des Kreditgebers entrichtet wird, die für den Vertragsschluss unentbehrlich sind, wie insbesondere die tatsächliche Erstellung des Vertrags und anderer Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehen“. [Das Bezirksgericht] wies daher die auf die Feststellung der Unzulässigkeit [bzw. Missbräuchlichkeit] der Bearbeitungsgebühr gerichtete Klage ab.

Der Krajský súd v Prešove (Regionalgericht Prešov, Slowakei, im Folgenden: Regionalgericht) hat als Berufungsinstanz das Urteil des Bezirksgerichts am 22. August 2023 in Bezug auf Bearbeitungsgebühr teilweise aufgehoben und dabei u. a. auf das Urteil der Gerichtshofs vom 16. Juli 2020, CaixaBank und Banco Bilbao Vizcaya Argentaria (C-224/19 und C-259/19, EU:C:2020:578), verwiesen, in dem der Gerichtshof festgestellt hat, dass „[n]ach alledem ... auf die elfte Frage in der Rechtssache C-224/19 zu antworten [ist], dass Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 dahin auszulegen ist, dass eine in einem Darlehensvertrag zwischen einem Verbraucher und einem Finanzinstitut enthaltene Klausel, nach der der Verbraucher eine Bereitstellungsprovision zu zahlen hat, entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursachen kann, wenn das Finanzinstitut nicht nachweist, dass diese Provision tatsächlich erbrachten Dienstleistungen und ihm entstandenen Kosten entspricht, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat“.

Das Bezirksgericht wies in seinem zweiten Urteil vom 27. Oktober 2023 die Klage auf Feststellung der Unzulässigkeit [bzw. Missbräuchlichkeit] der Bearbeitungsgebühr erneut ab. Das Bezirksgericht begründete die Nichtberücksichtigung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts damit, dass eine ähnliche Rechtsfrage bereits durch den Najvyšší súd Slovenskej republiky (Oberstes Gericht der Slowakischen Republik, Slowakei, im Folgenden: Oberstes Gericht) entschieden worden sei und die Entscheidung des Obersten Gerichts Teil der ständigen Rechtsprechung geworden sei, die alle Gerichte binde. Es geht dabei um das Urteil des Obersten Gerichts in der Rechtssache 7Cdo/294/2019 ... [nicht übersetzt]. Das Bezirksgericht bezog sich ferner auf das Urteil des Gerichtshofs vom 3. Oktober 2019, Kiss und CIB Bank (C-621/17, EU:C:2019:820), aus dem hervorgehe, dass es nicht erforderlich sei, konkrete Dienstleistungen zu benennen, für die Entgelte erhoben würden, sofern die betreffenden Klauseln im Vertrag klar und verständlich abgefasst seien.

Auf die Berufung des Klägers prüft das Berufungsgericht die in Rede stehende Bearbeitungsgebühr. Das Berufungsgericht hat Zweifel an den Ausführungen des Bezirksgerichts zur Transparenz der Bearbeitungsgebühr, da das Bezirksgericht sich im Grunde genommen nur auf die Bezeichnung der Gebühr gestützt hat, ohne auf den Mechanismus ihrer Berechnung und den Inhalt der damit verbundenen Dienstleistung einzugehen. Problematisch ist jedoch der Umstand, dass das Bezirksgericht seine Entscheidung unter Zugrundelegung einer Entscheidung des Obersten Gerichts getroffen hat, die in der Zbierka súdnych rozhodnutí (Sammlung der Gerichtsentscheidungen) veröffentlicht worden und für alle Gerichte verbindlich ist (Art. 2 ZPO).

Der Najvyšší súd (Oberstes Gericht) stellte in seinem Urteil in der Rechtssache 7Cdo/294/2019 fest:

13. „Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 3. Oktober 2019 in der Rechtssache C-621/17 sind Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom

5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass das Erfordernis, dass eine Vertragsklausel klar und verständlich abgefasst sein muss, nicht verlangt, dass in nicht im Einzelnen ausgehandelten Vertragsklauseln eines Vertrags über ein Verbraucherdarlehen wie den im Ausgangsverfahren fraglichen, die die vom Verbraucher zu zahlenden Beträge der Gebühr für die [Kredit]verwaltung und des Entgelts für die Bereitstellung des Kredits, die Methode zu ihrer Berechnung und den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit genau bestimmen, auch alle Dienstleistungen im Einzelnen angegeben werden, die für die betreffenden Beträge als Gegenleistung erbracht werden“.

14. Das [Oberste Gericht] weist darauf hin, dass aus der Bezeichnung der fraglichen Entgeltshervorgeht, dass es sich dabei um ein Entgelt für die Bereitstellung des Kredits handelt, d. h. für Handlungen auf Seiten des Kreditgebers, die für den Vertragsschluss zwingend erforderlich sind, zu seinen internen Angelegenheiten zählen und einen Teil seiner Kosten bilden, d. h. um Handlungen des Kreditgebers im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Kredits, wie die Erstellung des Vertrags, sein Abschluss usw. Das Entgelt für die Bereitstellung des Kredits stellt folglich den Preis für die Erbringung der Dienstleistung durch den Kreditgeber dar, wobei das Gesetz Nr.129/2019 Z.z. über die Kreditgewährung dieses Entgelt zulässt und sich auch aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union diese Möglichkeit ergibt. Es kann daher nicht angenommen werden, dass die Klausel über das Entgelt für die Bereitstellung des Kredits eine unzulässige Vertragsklausel darstellt.

15. Nicht zu vergessen ist der Umstand, dass es Sache des Rechtsmittelführers war, der die wirtschaftlichen Folgen des Vertrags einzuschätzen vermochte, darüber zu entscheiden, ob er den Vertrag abschließt oder nicht, und dass ihn nichts daran hinderte, sich an einen anderen Wirtschaftsteilnehmer zu wenden, wenn er das Entgelt für die Bereitstellung des Kredits, das im Vertrag konkret, klar und verständlich angegeben worden war, als für zu hoch angesetzt erachtete. Nach Ansicht des [Obersten Gerichts] kann es nicht hingenommen werden, dass der Rechtsmittelführer, der von der Fälligkeit eines Entgelts für die Bereitstellung des Kredits und von der Höhe dieses Entgelts Kenntnis hatte, dennoch den Vertrag schloss und damit dem Entgelt in dieser Höhe zustimmte, sich anschließend auf den Standpunkt stellt, dass dieses Entgelt eine unzulässige Vertragsklausel darstelle“.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts[, des vorlegenden Gerichts,] ist der sowohl vom Obersten Gericht als auch vom Bezirksgericht vertretene Standpunkt kaum mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere mit den Urteilen in der Rechtssache C-224/19 und dem Urteil vom 16. März 2023, Caixabank (Provision für die Bereitstellung des Darlehens) (C-565/21, EU:C:2023:212), zu vereinbaren. Eine Änderung dieser Auslegung kann auch durch das Urteil in der Rechtssache C-300/23, Kuxtabank, erwartet werden.

In erster Linie wendet sich das vorlegende Gericht gegen die Auffassung des Obersten Gerichts, wonach es sich bei dem Inhalt der Dienstleistung, die im Zusammenhang mit der Kreditgebühr erbracht werde, um eine interne Angelegenheit der Bank handle. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts wäre gerade dies intransparent, da der Begriff „intern“ darauf hindeutet, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, die nur die Bank betrifft, was offenkundig der Transparenz schadet.

Das vorlegende Gericht hat ferner Zweifel, ob es das Gericht – und nicht der Kreditgeber – ist, dem es obliegt, den Inhalt der Dienstleistung, die mit der Kreditgebühr verbunden ist, durch beispielhafte Berechnungen („... usw.“) näher zu bestimmen. Wenn nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs eine Vertragsklausel anhand des Sachverhalts zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu beurteilen ist, dann kommt es darauf an, dass der Verbraucher im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags in der Lage war, zu entscheiden, ob er für die Dienstleistung bezahlen will, was voraussetzt, dass er deren Inhalt kennt.

Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts kann die Bezeichnung der Gebühr für sich genommen bereits viel über den Inhalt der Dienstleistung verraten, insbesondere in Verbindung mit dem Kontext des Vertrags, doch ist es überzeugt, dass die Bezeichnung des Entgelts nur eines der Elemente ist, mit denen sich der Inhalt der Dienstleistung bestimmen lässt.

Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit zu fragen ist, ob das Entgelt sich nicht mit einer anderen Vertragsbedingung überschneidet. Das vorlegende Gericht ist besonders wegen der Argumentation des Bezirksgerichts besorgt, wonach die Bank im Fall der Ungültigkeit der Bearbeitungsgebühr gezwungen wäre, den Zinsen zu erhöhen („*Es sei darauf hingewiesen, dass die Bank beim Vertragsschluss damit gerechnet hat, dass sie Zinsen und Entgelte einnehmen wird; hätte sie nur mit Einnahmen aus den Zinsen gerechnet, hätte dies zweifellos Einfluss auf die Höhe der Verzinsung gehabt*“ – Rn. 59 des Urteils in der Rechtssache 1 1Csp/72/2022–463 vom 27. Oktober 2023).

Das vorlegende Gericht hat Zweifel, ob das Oberste Gericht dem tatsächlichen Inhalt der mit der Kreditgebühr verbundenen Dienstleistung irgendeine Bedeutung beigemessen hat. Daher erscheint die Vorlagefrage nach der Höhe der Kosten der Dienstleistung relevant, die im Zusammenhang mit dem Bankentgelt steht, sowie danach, wen die Last trifft, diese Kosten zu tragen. Es wird allgemein angenommen, dass die Verbraucher selbst oder unter Zuhilfenahme ihrer eigenen Rechtsbeistände viel preiswerter einen Kreditvertrag, einschließlich der Bankbedingungen, abfassen könnten. Eine selbständige Gestaltung der Verträge würde jedoch die gesamte Lehre über den auf der Grundlage der Richtlinie 93/13 verliehenen Schutz in Frage stellen, die auf dem Schutz vor missbräuchlichen Klauseln, die nicht individuell ausgehandelt worden sind, beruht.

Daher erscheint es wichtig, die Rechtsprechung betreffend die Kenntnis der tatsächlichen Leistung und des tatsächlichen Inhalts der Dienstleistung zu präzisieren, für die der Verbraucher Kosten entrichten soll. In diesem Kontext stellt sich ferner die Frage, ob dem Verbraucher alle Kosten einer – auch im Interesse der Bank liegenden – Dienstleistung auferlegt werden sollten. Der Verbraucher ist an der Gewährung des Kredits interessiert, während die Bank ein Interesse an den Kreditzinsen hat, so dass der Gerichtshof in seiner Antwort auf die Teilung der Kosten für die Dienstleistung, für die das Kreditentgelt berechnet wird, eingehen könnte.

... [nicht übersetzt] [Wiederholung der Vorlagefragen] ... [nicht übersetzt]
[Rechtsmittelbelehrung]

... [nicht übersetzt]

[Unterschriften]

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT